

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

der Firma Voggenreiter GmbH · 95336 Mainleus

1.) Allgemeine Bestimmungen

- 1.1.) Unsere Lieferungen erfolgen nur aufgrund nachstehender Bedingungen.
- 1.2.) Abweichungen von diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- 1.3.) Abweichende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt. Vielmehr gilt die Bestellung als vorbehaltlose Anerkennung unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

2.) Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1.) Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. An die angebotenen Preisen halten wir uns drei Monate ab Datum des Angebots gebunden.
- 2.2.) Bestellungen sind erst dann angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
- 2.3.) Abänderungen der von uns erfolgten Auftragsbestätigung sowie sonstigen Abmachungen und mündlichen Abreden werden von uns ebenfalls schriftlich bestätigt.
- 2.4.) Vertragsänderungen jeglicher Art müssen schriftlich fixiert werden.
- 2.5.) Die von uns gemachten Angaben in Verkaufsunterlagen, Prospekten etc. sind nur maßgeblich, wenn sie ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht werden.
- 2.6.) Produktionsbedingte Änderungen gelten vom Auftraggeber als genehmigt, wenn sie von uns angezeigt werden und der Besteller nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderung schriftlich widerspricht.
- 2.7.) Der Besteller übernimmt für die Verbindlichkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dergleichen die volle Haftung.
- 2.8.) Die mit der Abwicklung eines Auftrages in Zusammenhang stehenden Unterlagen des Auftragnehmers, Kostenvoranschläge, Skizzen, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben alleiniges Eigentum des Auftragnehmers und sind als Betriebsgeheimnisse zu behandeln. Die Unterlagen sind zudem urheberrechtlich geschützt. Ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers dürfen die Unterlagen weder Dritten zugänglich gemacht noch für andere Zwecke, insbesondere Selbstanfertigung, verwendet, kopiert oder vervielfältigt werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen unverzüglich an den Auftragnehmer herauszugeben. Zurückbehaltungsrechte bestehen nicht.

3.) Umfang der Lieferung

- 3.1.) Wir schulden Lieferung im Umfang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder des angenommenen Angebotes.
- 3.2.) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Besteller zumutbar ist.

4.) Preise

Unsere Preise gelten ab Werk Mainleus ausschließlich Verpackung, Versicherung und Transportkosten sowie zuzüglich der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Versicherung kann gesondert vereinbart werden

5.) Zahlungsbedingungen

- 5.1.) In Ermangelung einer anderen Abrede gelten die nachfolgenden Zahlungsbedingungen.
- 5.2.) Unsere Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.
- 5.3.) 30 % der Auftragssumme sind in Ermangelung einer anderen Regelung unmittelbar nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Der Restbetrag von 70 % ist nach Fertigungsfortschritt spätestens nach Endabnahme und / oder Versandbereitschaft zur Zahlung fällig.
- 5.4.) Die Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen ist zulässig. Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind zur Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche nicht berechtigt, die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

- 5.5.) Wir sind berechtigt, nach Auftragsingang eine hinreichende Sicherung unserer Ansprüche zu verlangen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ungünstige Finanz- oder Vermögenssituationen des Bestellers bekannt werden. In diesem Falle können wir ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag zurücktreten und die Erfüllung noch auszuführender Aufträge zurückstellen, wenn der Besteller nicht Sicherheit für das Auftragsvolumen leistet. Ein solcher Fall liegt stets vor, wenn der Besteller mit mindestens zwei Wochen in Zahlungsverzug gerät, wenn Schecks oder Lastschriften des Auftragnehmers oder Dritter nicht eingelöst werden.

6.) Lieferzeit

- 6.1.) Eine von uns angegebene Lieferzeit beginnt, wenn alle Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages erfüllt und alle Details geklärt sind. Keinesfalls beginnt die Lieferzeit vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung beim Auftragnehmer. Im Falle des Zahlungsverzugs für die Anzahlung gelten die Lieferfristen als nicht vereinbart.
- 6.2.) Unvorhergesehene Ereignisse, wie Streik, Aussperrung, Ausschuss eines nicht sofort ersetzbaren Teiles im eigenen Werk oder bei einem Unterlieferanten sowie Verzug desselben oder notwendige Änderungen aufgrund neuer Erkenntnisse, verlängern die Lieferzeit angemessen und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das gleiche tritt ein, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung der Lieferung erforderliche Genehmigungen oder Unterlagen Dritter nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung. Der Besteller kann sich in solchen Fällen auf die Lieferzeit nur berufen, wenn eine neue Vereinbarung über die Lieferzeit getroffen worden ist. Befindet sich der Besteller danach in Verzug, beschränkt sich seine Haftung im Schadensfall auf eine Entschädigung von höchstens 0,5 % des Preises der rückständigen Lieferung für jeden vollen Monat der Verspätung, maximal jedoch 5 % des Wertes der rückständigen Lieferung.
- 6.3.) Wird der Versand des Liefergegenstandes auf Wunsch des Bestellers verschoben, sind wir berechtigt, die durch die Lagerung entstandenen Kosten zu berechnen. Die Lagerkosten belaufen sich auf 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Einlagerung oder auf die tatsächlichen Lagerkosten.

7.) Gefahrenübergang

- 7.1.) Die Gefahr geht mit Absendung ab Werk auf den Besteller über.
- 7.2.) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
- 7.3.) Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen auf Kosten des Bestellers, sofern keine nachweisliche Selbstversicherung vorliegt.

8.) Verpackung und Versand

- 8.1.) Die Waren werden nach unserem Ermessen in handelsüblicher Weise verpackt und versandt.
- 8.2.) Die Verpackung wird mit den Selbstkosten berechnet. Eine Gutschrift von höchstens 2/3 des berechneten Wertes bei frachtfreier Rücksendung des Verpackungsmaterials in wiederverwendungsfähigem Zustand erfolgt nur bei vorhergehender schriftlicher Zusage.
- 8.3.) Eine Versicherung erfolgt auf Wunsch mit gesonderter Vereinbarung.

9.) Inbetriebsetzung

- 9.1.) Die bei der Inbetriebsetzung entstehenden Aufwendungen für Monteur- und Auslösungssätze trägt der Besteller, insbesondere auch für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit nach deutschem Recht. Reise- und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.
- 9.2.) Die Kosten für die Hin- und Rückfahrt, sowie für die Beförderung der Werkzeuge und des Reisegepäcks trägt der Besteller.

10.) Garantie, Haftung für Mängel der Lieferung

- 10.1.) Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die aufgrund einer verzögerten Mängelanzeige entstandenen Mehrkosten sind vom Besteller zu tragen. § 377 HGB bleibt daneben unberührt. Die Rüge offensichtlicher Mängel seitens des Unternehmers hat unverzüglich zu erfolgen.
- 10.2.) Transportschäden können nur anerkannt werden, wenn keine reine Quittung erteilt wurde.

- 10.3.) Werden Teile, die einem erhöhten Verschleiß ausgesetzt sind, etwa bei einem Einsatz von bis zu 40 Stunden pro Woche oder im Zweischichtbetrieb, innerhalb von sechs Monaten bzw. drei Monaten im Zweischichtbetrieb unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt, so wird vermutet, dass die Beeinträchtigung verschleißbedingt ist, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder der Art der Beeinträchtigung unvereinbar.
- 10.4.) Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so erlischt die Haftung spätestens zwölf Monate nach Gefahrenübergang.
- 10.5.) Wir haften nicht für Schäden infolge von unsachgemäßer oder ungeeigneter Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritter, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, Eindringen von Fremdkörpern, mangelhafter Arbeiten an Lieferungen Dritter oder äußerer Einflüsse.
- 10.6.) Zur Vornahme von Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, da wir anderenfalls von der Mängelhaftung befreit sind. Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstandenen Kosten tragen wir, soweit die Beanstandung berechtigt ist, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 10.7.) Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit die Beanstandung berechtigt ist - die Kosten des Ersatzstückes ab Werk. Alle übrigen Kosten einschließlich Reise- und Montagekosten, trägt der Besteller.
- 10.8.) Garantie- und Gewährleistungsansprüche erlöschen, sobald der Besteller oder Dritte eigenmächtige Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten - auch zur Inbetriebnahme - ohne unsere schriftliche Genehmigung vornehmen.
- 11.) **Haftungsumfang**
- 11.1.) Unsere Haftung für eigene Pflichtverletzungen sowie für solche unserer Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Von dieser Beschränkung ausgeschlossen ist die Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 11.2.) Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, besteht nicht, wenn der Schaden nicht aufgrund einer nicht eingehaltenen Zusicherung entstanden ist.
- 12.) **Rücktritt, Minderung und Schadenersatz**
- 12.1.) Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, ein Recht auf Minderung,
- wenn wir eine uns gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines durch uns zu vertretenden Mangels fruchtlos haben verstreichen lassen,
 - wenn die Ausbesserung oder Beschaffung eines geeigneten Ersatzstückes unmöglich ist,
 - wenn die Beseitigung eines uns nachgewiesenen Mangels durch uns verweigert wird.
- 12.2.) Ein Gewährleistungsanspruch des Bestellers auf Schadenersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.
- 13.) **Recht des Lieferers auf Rücktritt**
- 13.1.) Für den Fall sich nachträglich herausstellenden Unvermögens zur Vertragserfüllung steht uns ebenfalls das Recht zu, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 13.2.) Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.
- 14.) **Eigentumsvorbehalt**
- 14.1.) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung sowie sonstigen Rechtsgrund zwischen uns und dem Besteller erwachsenen und noch erwachsener Forderungen vor.
- 14.2.) Der Besteller darf über den Liefergegenstand nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verfügen, andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
- 14.3.) Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Im Falle der Verarbeitung, Vermischung und Verbindung unserer Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, sind wir uns mit ihm darüber einig, dass er uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache an letzterer Miteigentum einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.
- 14.4.) Die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, und zwar gleich, ob die Veräußerung ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt, tritt der Besteller schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware. Der Besteller ist so lange, wie er seine Verpflichtung aus dem Verträge erfüllt, berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Maßnahmen oder Umstände, die unsere Sicherungsrechte gefährden, sind uns unverzüglich unter Angabe aller Details anzuzeigen.
- 14.5.) Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Besteller diese Versicherung nicht nachweislich selbst abgeschlossen hat.
- 14.6.) Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich Zugriffe dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware und auf die uns abgetretenen Rechte anzuzeigen. Nehmen wir die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware zurück, so gilt die Rücknahme nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn wir dies dem Besteller ausdrücklich schriftlich mitteilen.
- 15.) **Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 15.1.) Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist Mainleus.
- 15.2.) Bei sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem für Mainleus zuständigen Gericht zu erheben.
- 15.3.) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Gesetzes über den Internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- 16.) **Annullierungskosten**
- Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, so können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 17.) **Sonstiges**
- 17.1.) Übertragung von Rechnung und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- 17.2.) Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen von uns gespeichert und genutzt werden.
- 17.3.) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis selbst. Nebenabreden bestehen nicht.
- 17.4.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.